



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

A B U B T 2 0 2 4 / 0 7 8

Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Bekanntmachung von Hochschulsatzungen

Az. A 4173 - I/1

im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 15. November 2024

Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften (PSO ZUR) an der Universität Bayreuth

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften (PSO ZUR) an der Universität Bayreuth gemäß der Ordnung über die Bekanntmachung von Satzungen an der Universität Bayreuth (AB UBT 2023/001) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Professor Dr. Stefan Leible

**Prüfungs- und Studienordnung für das
Zusatzstudium Umweltrecht
für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche
Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und
Geowissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Bayreuth
(PSO ZUR)
vom 15. November 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums Umweltrecht	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Zusatzstudiums	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Prüfende und Beisitzende	5
§ 5	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	7
§ 8	Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen.....	7
§ 9	Leistungspunktsystem.....	9
§ 10	Bewertung.....	9
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	10
§ 12	Wiederholung einer Prüfung.....	10
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	12
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	13
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	13
§ 19	Zertifikat.....	14
§ 20	Studienberatung.....	14
§ 21	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	14
Anhang:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	16

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums Umweltrecht

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Zusatzstudium Umweltrecht angeboten. ²Das Zusatzstudium steht den Studierenden der Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth offen. ³Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Ziel des Zusatzstudiums Umweltrecht ist der Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen im Bereich des Umweltrechts. ²Es bereitet Studierende der Natur- und Ingenieurwissenschaften auf die Aufgaben vor, die sie in einer globalisierten Industriegesellschaft zu erfüllen haben. ³Ziel ist es, den Absolventinnen und Absolventen neben ihren jeweiligen naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Kernkompetenzen die Fähigkeit zu vermitteln, über umweltrechtliche Fragen mit Juristinnen und Juristen aus Verwaltung, Justiz und Wissenschaft kommunizieren zu können. ⁴In Anlehnung an die naturwissenschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse von Konzepten der Rechtswissenschaft und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die rechtswissenschaftliche Falllösungsmethode eingeübt.
- (3) ¹Die Studierenden sollen durch das Zusatzstudium befähigt werden, bei der Behandlung von Umweltproblemen, insbesondere in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Immissionsschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz sowie erneuerbare Energien auch die rechtlichen Fragestellungen mit berücksichtigen zu können und damit bei ganzheitlichen Lösungsvorschlägen mitwirken zu können. ²Sie sollen zur interdisziplinären Forschung und zum Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Fachdisziplinen befähigt werden. ³Durch den Abschluss des Zusatzstudiums Umweltrecht soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, die rechtliche Einbettung naturwissenschaftlicher beziehungsweise ingenieurwissenschaftlicher Fragen zu verstehen.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Zusatzstudiums

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium Umweltrecht ist die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einem naturwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth (Hauptstudiengang). ²Andere Studiengänge der Universität Bayreuth können vom Prüfungsausschuss im Einzelfall gleichgestellt werden. ³Die Bewerberin oder der Bewerber darf darüber hinaus das Zusatzstudium Umweltrecht nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.

- (2) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium Umweltrecht gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (3) ¹Das Zusatzstudium Umweltrecht ist modular gegliedert und besteht aus:
- vier Pflichtmodulen und
 - einem Wahlmodulbereich, aus dem 2 Module gewählt werden müssen.
- ²Das Pflichtmodul Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt Grundlagenkenntnisse im Öffentlichen Recht; die Pflichtmodule Dogmatik und Praxis des Umweltrechts I und II sowie Wissenschaft des Umweltrechts Kenntnisse im Umweltrecht, jeweils einschließlich ihrer Anwendung und mitsamt den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. ³Der Wahlmodulbereich bietet die Möglichkeit, einzelne Stoffbereiche thematisch oder methodisch zu vertiefen; aus dem Angebot sind zwei Wahlmodule zu wählen. ⁴Die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) ¹Das Zusatzstudium Umweltrecht muss innerhalb der Studienzeit des Hauptstudiengangs absolviert werden. ²Wird der Hauptstudiengang ohne Abschluss des Zusatzstudiums beendet, kann dieses mit Aufnahme eines neuen Hauptstudiengangs, insbesondere mit einem Masterstudium, fortgesetzt werden.
- (5) Das Zusatzstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Zusatzstudium Umweltrecht sowie für die organisatorische Durchführung der Zertifikatsprüfung im Rahmen des Zusatzstudiums Umweltrecht wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 und 2 BayHIG) sowie aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 71 BayHIG) zwei Mitglieder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften und zwei Mitglieder aus dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie ein Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind bei Prüfungsentscheidungen unzulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen juristischen oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang oder einen naturwissenschaftlichen oder einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ⁴In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, sind folgende Personen als Prüfende bestellt:
1. die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent der Lehrveranstaltungen, die den in § 2 Abs. 4 genannten Modulen zugeordnet sind, sofern diese oder dieser zum Kreis der Prüfungsberechtigten gem. Abs. 1 gehört; andernfalls benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine prüfungsberechtigte Person.

2. die prüfungsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dozentin oder des Dozenten der Lehrveranstaltungen, die den in § 2 Abs. 4 genannten Modulen zugeordnet sind, sofern diese der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angehören.
3. Für die Korrektur von Klausuren weitere prüfungsberechtigte Personen gem. Abs. 1, die von der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bestimmt werden.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung

gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation im Zusatzstudium, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) ¹Die Termine zur Abgabe von Seminararbeiten, die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben; sie finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, im Seminar während der Veranstaltung. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 8

Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium Umweltrecht setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen als Seminararbeiten oder Beiträgen im Rahmen von wissenschaftlichen Tagungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden

gemäß § 10 festgesetzt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ³Dabei werden jeweils nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4 Punkte) ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (6) ¹Klausuren sind schriftliche Prüfungen und werden wenigstens halbstündig und höchstens zweistündig durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁷Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁸Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ⁹Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ¹⁰Die Prüfenden für die Klausuren werden durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten bestimmt, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorsieht. ¹¹Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 20 Minuten pro Studierender oder Studierenden. ²Mehrere Studierende können die mündliche Prüfung gemeinsam in einem Termin ablegen. ³Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bei der Wahl der Sprache auf Antrag festlegen. ⁵Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierende sowie besondere Vorkommnisse. ⁶Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁷Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten, als Zuhörende zugelassen. ⁸Durch die Prüfende oder den Prüfenden oder auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. ⁹Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Bei Präsentationen als Seminararbeiten sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer, Bearbeitungsfrist und Umfang mit der oder dem jeweiligen Prüfenden abzuklären. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung und der Einübung der rechtswissenschaftlichen Recherche des Diskussi-

onsstandes zu umweltrechtlichen Problemen in Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. ³Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands 15 bis 45 Minuten betragen. ⁴Abs. 7 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ⁵Die oder der Prüfende setzt die Note auf der Grundlage der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung fest.

- (9) ¹Bei Beiträgen im Rahmen von wissenschaftlichen Tagungen handelt es sich um eine Darstellung fachlicher Inhalte nach vorgegebenen Kriterien. ²Die Form, die Bearbeitungsfrist und der Umfang der Leistung sowie die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweiligen Prüfenden bekanntzugeben. ³Der Beitrag kann in einem Tagungsbericht, einem vorbereiteten Diskussionsbeitrag, einer Mitwirkung bei den Veranstaltungen inhaltlicher Art oder in sonstiger Form bestehen.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Umweltrecht an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt des jeweiligen Hauptstudiengangs eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Noten- und Punkteskala verwendet:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 16 bis 18 Punkte,
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 13 bis 15 Punkte,
„vollbefriedigend“ (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 10 bis 12 Punkte,
„befriedigend“ (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 7 bis 9 Punkte,
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)	= 4 bis 6 Punkte,
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet)	= 1 bis 3 Punkte,
„ungenügend“ (eine völlig unbrauchbare Leistung)	= 0 Punkte.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist und alle geforderten Module im Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei für den Wahlbereich eine gemeinsame Modulnote aus dem arithmetischen Mittel von zwei Wahlmodulen gebildet wird. ²Dabei werden jeweils nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) In die Berechnung der Gesamtnote geht für jedes Modul nur die beste Modulnote ein.
- (4) Werden im Wahlbereich mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden bei der Gesamtnotenberechnung nur die beiden jeweils am besten bewerteten Module herangezogen.
- (5) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Studierenden die Note „sehr gut“ bei einer Punktzahl ab 14,00 Punkten,
„gut“ bei einer Punktzahl zwischen 11,50 bis 13,99 Punkten,
„vollbefriedigend“ bei einer Punktzahl zwischen 9,00 bis 11,49 Punkten,
„befriedigend“ bei einer Punktzahl zwischen 6,50 bis 8,99 Punkten,
„ausreichend“ bei einer Punktzahl zwischen 4,00 bis 6,49 Punkten,
„mangelhaft“ bei einer Punktzahl zwischen 1,50 bis 3,99 Punkten,
„ungenügend“ bei einer Punktzahl unter 1,49 Punkten.
- (6) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die oder der Studierende noch in ihrem oder seinem Hauptstudien-gang eingeschrieben ist.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist zulässig.
- (3) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 8 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (4) Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen im Wahlbereich besteht nicht.

- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zertifikats möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird. ²Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen von Amts wegen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden und eine Antragstellung nach Satz 1 ist nicht mehr möglich.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die

Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 12 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist insbesondere gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumesung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zertifikatszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) ¹Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote und in der Leistungsübersicht werden alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie ggfs. weitere Prüfungsleistungen aufgelistet. ²Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn zum Zeitpunkt der letzten gemäß § 2 Abs. 4 erforderlichen Prüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorgelegen hat. ³Zusätzlich wird ein Zertifikat ohne Note ausgestellt.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften beziehungsweise der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sowie von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ³Englischsprachige Übersetzungen der Zertifikate werden auf Wunsch ergänzend ausgestellt.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium Umweltrecht betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Umweltrecht durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 16. November 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit dem Zusatzstudium beginnen. ³Sie gilt zudem für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2024/2025 mit dem Zusatzstudium Umweltrecht begonnen haben und nicht bis zum 31. März 2025 (Ausschlussfrist) schriftlich beim Prüfungsamt widerspre-

chen. ⁴Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO ZUR) vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/061), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert wurde.

- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO ZUR) vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/061), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert wurde, tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 4 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt.

| Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen

Abkürzungen:

K (Klausur), **mP** (mündliche Prüfung), **P** (Präsentation), **B** (Beitrag)

Modul Lehrveranstaltung	LP	Prüfung
Modul I: Grundlagen des Öffentlichen Rechts Vorlesungen und Propädeutische Übung	7	K mP
Modul II: Dogmatik und Praxis des Umweltrechts I Vorlesungen und Propädeutische Übung	6	K mP
Modul III: Dogmatik und Praxis des Umweltrechts II Vorlesungen und Propädeutische Übung	6	K mP
Modul IV: Wissenschaft und Praxis des Umweltrechts Seminar(e) im Umweltrecht	5	P
<u>Wahlmodulbereich:</u> <u>Umwelt Ergänzung und Vertiefung (2 Module zu je 3 LP):</u>		
Wahlmodul 1: Vertiefung Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht Vorlesung	3	K mP
Wahlmodul 2: Umweltstrafrecht Vorlesungen	3	K mP
Wahlmodul 3: Energierecht Vorlesung	3	K mP
Wahlmodul 4: Produkt- und / oder Technikrecht Vorlesung o. Seminar	3	K mP P
Wahlmodul 5: Fachplanungsrecht Vorlesung	3	K mP
Wahlmodul 6: Praktische Anwendung im Verwaltungsrecht Propädeutische Übung	3	K mP
Wahlmodul 7: Umweltverträglichkeitsprüfung Vorlesung o. Seminar	3	K mP P
Wahlmodul 8: Nachhaltigkeit und Recht Vorlesung o. Seminar o. Tagung	3	K mP P B
Wahlmodul 9: Klimaschutzrecht Vorlesung o. Seminar o. Tagung	3	K mP P B

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 06. November 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. November 2024, Az. A 4173 - I/1.

Bayreuth, 15. November 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely "SL", followed by a horizontal line.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. November 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. November 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. November 2024.

Bayreuth, 15. November 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters, likely "SL", followed by a horizontal line.

Professor Dr. Stefan Leible